

# Erfahrungen aus der Praxis

## Anwendung von Bestimmungen des Kaufrechts auf Kommissionshändler

In der Praxis entsteht gelegentlich die Frage, welche Regelungen über den Kauf, insbesondere über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren, in bezug auf Kommissionshändler anzuwenden sind. Diese Frage resultiert daraus, daß in den §§ 133 bis 160 ZGB und in der (1.) DVO zum ZGB über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren vom 27. Dezember 1976 (GBl. I 1977 Nr. 2 S. 9) unterschiedliche Bezeichnungen verwendet werden, um die in den Kaufrechtsbeziehungen an die Vertragspartner der Bürger zu stellenden Anforderungen differenziert zu erfassen. So enthält das Gesetz die Begriffe „Betriebe des Einzelhandels“, „Betriebe des sozialistischen Einzelhandels“, „Verkaufseinrichtungen“, „Leiter oder Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung“, „Verkäufer“ und „Garantieverantworteter“.

*Welche Rechtsvorschriften beziehen sich auf die Kommissionshändler?*

Der Begriff „Betrieb des Einzelhandels“ knüpft an den Begriff „Betrieb“ an, wie er in § 11 Abs. 2 ZGB definiert ist und sowohl volkseigene Betriebe und sozialistische Genossenschaften als auch private Handwerks- und andere Gewerbebetriebe erfaßt (vgl. ZGB-Kommentar, Berlin 1983, Anm. 2 zu § 11 [S. 39]). Daraus folgt, daß als „Betriebe des Einzelhandels“ außer denen des volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Einzelhandels auch die des privaten Einzelhandels und des Kommissionshandels sowie weitere Betriebe mit Einzelhandelsfunktion gegenüber der Bevölkerung gelten (vgl. ZGB-Kommentar, Anm. 2.2. zu § 133 [S. 182]).

Mit der Formulierung „Betrieb des Einzelhandels“ werden zugleich auch deren unselbständige Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kaufhäuser, Gaststätten) erfaßt, da sie Strukturbestandteile der Einzelhandelsbetriebe sind und die Einzelhandelstätigkeit funktionell zu verstehen ist (vgl. ZGB-Kommentar, Anm. 2.2. zu § 133 [S. 183]). Daraus ergibt sich, daß auch in den Fällen, in denen das Gesetz von „Verkaufseinrichtungen“ bzw. von „Leitern und Mitarbeitern von Verkaufseinrichtungen“ spricht — weil diese, wie z. B. nach § 158 Abs. 1 ZGB, die Käufer unmittelbar bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen beraten und darüber zu entscheiden haben —, Handlungen des Einzelhandelsbetriebes gemeint sind. Deshalb haben diejenigen Bestimmungen des ZGB und der (1.) DVO zum ZGB, in denen Rechte und Pflichten für Leiter und Mitarbeiter von Verkaufseinrichtungen bzw. für Verkaufseinrichtungen getroffen werden, auch für die Kommissionshändler Gültigkeit.

Der Begriff „Verkäufer“ bezieht sich auf alle Vertragspartner, die etwas verkaufen. Dazu zählen in den Kaufbeziehungen der Bürger mit dem Einzelhandel natürlich auch die Kommissionshändler.

Die Bezeichnung „Garantieverantworteter“ steht als Oberbegriff für Verkäufer, Hersteller und Vertragswerkstatt, soweit diese nach dem Gesetz Verpflichtete aus der Garantie (§§ 148 Abs. 1, 151 Abs. 2 ZGB). Dabei ist der Verkäufer der aus der gesetzlichen Garantie generell Verpflichtete (vgl. ZGB-Kommentar, Anm. 1.1. zu § 148 [S. 198], Anm. 1.4. zu § 151 [S. 204]). Für den Kommissionshändler bedeutet dies, daß er, soweit vom Garantieverantworteten gesprochen wird, immer dann in die Regelung einbezogen ist, wenn der Verkäufer Garantie zu gewähren hat. Er wäre nicht einbezogen, wenn nach einer bestimmten konkreten Festlegung ausschließlich der Hersteller und/oder die Vertragswerkstatt Garantieverantwortete sein sollten.

Von dem Begriff „Betrieb des sozialistischen Einzelhandels“ werden Kommissionshändler nur insoweit erfaßt, als der Geltungsbereich der jeweiligen Regelung ausdrücklich auf sie erstreckt wird. So heißt es z. B. in § 4 der (1.) DVO zum ZGB, der die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs regelt: „Verkaufseinrichtung des sozia-

listischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler)“.

Diese Betrachtungsweise gilt nicht nur für die Bestimmungen des ZGB und der (1.) DVO zum ZGB, sondern auch für normative Regelungen des Ministeriums für Handel und Versorgung, in denen weitere Einzelheiten festgelegt sind. Das ergibt sich aus § 9 Buchst. b des Muster-Kommissionshandelsvertrags, der durch § 1 Abs. 3 der 5. DB zur KommissionshandelsVO vom 15. April 1976 (GBl. I Nr. 16 S. 221) für verbindlich erklärt wurde. § 9 Buchst. b besagt, daß sich der Kommissionshändler verpflichtet, „den Verkauf entsprechend den für den Binnenhandel geltenden Bestimmungen durchzuführen“. Mit diesem generellen Verweis sind die für den Binnenhandel insgesamt (sozialistischer Handel, Kommissionshandel, privater Handel) erlassenen Regelungen über den Verkauf gemeint.

Wäre damit beabsichtigt gewesen, die speziell den sozialistischen Handel betreffenden Festlegungen zum Verkauf generell auch auf Kommissionshändler anzuwenden, dann wäre das ausdrücklich so geregelt worden, wie es z. B. hinsichtlich des Wareneinkaufs der Kommissionshändler durch § 4 Abs. 3 der VO über die Tätigkeit privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels — KommissionshandelsVO — vom 26. Mai 1966 (GBl. II Nr. 68 S. 429) und durch § 7 der 5. DB der KommissionshandelsVO geschehen ist. Nach dieser Regelung schließen die Kommissionshändler ihre Verträge beim Wareneinkauf nach den gleichen Bedingungen ab, die für sozialistische Einzelhandelsbetriebe gelten. Das erklärt sich daraus, daß die Kommissionshändler im Namen und für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe einkaufen, während sie den Verkauf im eigenen Namen für Rechnung der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe durchführen.

*Bildung von Kunden- bzw. Gästebeiräten bei Kommissionsgeschäften*

Hinsichtlich der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe ist die Mitwirkung der Bürger prinzipiell in § 135 ZGB und für den volkseigenen Einzelhandel nunmehr detailliert in der AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. Juni 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 209) sowie für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel in der Richtlinie über Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Verkaufsstellenausschüsse und Beiräte der konsumgenossenschaftlichen Organisation vom 18. Dezember 1975 (Beschlüsse, Anweisungen und Informationen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR 1975, Nr. 11, S. 93) geregelt.

Insoweit ergibt sich eine Orientierung für die Kommissionshändler aus § 14 Abs. 6 der KommissionshandelsVO. Danach können auch bei Verkaufseinrichtungen oder Gaststätten, die von Kommissionshändlern betrieben werden, Beiräte — ähnlich den Kundenbeiräten oder Ausschüssen bei den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe — gebildet werden. Die Leiter der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe sind verpflichtet, Bemühungen der Kommissionshändler, Kunden- bzw. Gästebeiräte zu bilden, zu fördern und zu unterstützen.

Bestehen bei Kommissionshändlern Kunden- bzw. Gästebeiräte, sind deren Aufgaben und Arbeitsweise m. E. zwischen dem Betrieb des sozialistischen Einzelhandels als Partner des Kommissionshandelsvertrags und dem Kommissionshändler unter Einbeziehung der zuständigen Kreisgeschäftsstelle der Handels- und Gewerkekammer und mit Zustimmung desjenigen örtlichen Staatsorgans festzulegen, das den Kommissionshandelsvertrag bestätigt hat. Dies könnte unter inhaltlicher Anlehnung an die für die Beiräte und Ausschüsse der sozialistischen Einzelhandelsbetriebe vorgesehenen Grundsätze geschehen.

*Bearbeitung von Eintragungen im Kundenbuch*

§ 136 ZGB bestimmt, daß in den Betrieben des Einzelhandels Kundenbücher zu führen sind. Dazu besteht die AO über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels vom